



Kernzeitbetreuung an der Grundschule Iffezheim

Gebührenkalkulation

2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	2
2. Leistungsangebot	2
3. Kostenermittlung	3
4. Ermittlung der Gebührenobergrenzen	4
4.1 Grundlage	4
4.2 Berechnung	4
4.2.1 Betreuungsgebühren.....	4
4.2.2 Mittagessen.....	5
5. Festsetzung des Gebührensatzes	6
5.1 Betreuungsgebühren.....	6
5.2 Mittagessen.....	7

1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Iffezheim bietet an der Grundschule seit dem Schuljahr 1999/2000 für die dortigen Schülerinnen und Schüler eine Betreuung – die sog. Kernzeitbetreuung – an.

Für die Nutzung der Kernzeitbetreuung wird eine entsprechende Betreuungsgebühr erhoben, welche zuletzt im Jahr 2017 kalkuliert und im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Iffezheim vom 27.03.2017 letztmals angepasst wurde.

Aufgrund der erheblichen Erhöhung des Personalbestands der Kernzeitbetreuung in den vergangenen Jahren zur Verbesserung der Betreuungsqualität und der im Rahmen der Erweiterung des Neubaus der Grundschule erfolgten Errichtung weiterer Räumlichkeiten sowie einer explizit auf die Anforderungen der Kernzeitbetreuung zugeschnittene Küche, ist eine Neukalkulation der Gebühren nunmehr zwingend erforderlich.

2. Leistungsangebot

Um den Eltern und Personensorgeberechtigten ein möglichst umfangreiches und gleichzeitig flexibles Leistungsangebot bieten zu können, wird seit dem Schuljahr 1999/2000 die Vormittagsbetreuung und seit dem Schuljahr 2005/2006 die Nachmittagsbetreuung angeboten. Darüber hinaus wird seit dem Schuljahr 2005/2006 im Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung auch ein warmes Mittagessen angeboten. Das Leistungsangebot kann von den Eltern und Personensorgeberechtigten stets für einen Monat flexibel nach den einzelnen Wochentagen gebucht werden.

Vormittagsbetreuung

Die Vormittagsbetreuung umfasst von Montag bis Freitag die Betreuungszeiten zwischen 7:30 Uhr und 8:45 Uhr sowie von 11:15 Uhr bis 13:30 Uhr.

Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung findet von Montag bis Donnerstag zwischen 13:30 Uhr und 16:30 Uhr statt. Die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung ist hierbei jedoch nur in Verbindung mit der Vormittagsbetreuung möglich.

3. Kostenermittlung

Die für den Kalkulationszeitraum erheblichen Kosten für die Gebührenkalkulation wurden auf Grundlage der Ansätze aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2022 für die Schlüsselposition 21100110 – Kernzeitbetreuung ermittelt.

Von den Gesamtaufwendungen in Höhe von 184.546 € entfallen hierbei 140.358 € auf die Betreuungsformen und 44.188 € auf die Essensversorgung. Zusätzlich werden im Bereich der Betreuung Zuweisungen des Landes in Höhe von 27.200 € gewährt.

Auf die einzelnen Positionen wird nachfolgend kurz eingegangen:

Personalaufwendungen

Im Bereich der Kernzeitbetreuung fallen 2022 Personalaufwendungen in Höhe von 130.240 € an. Hiervon entstehen 114.840 € für das Betreuungspersonal und 15.400 € für die Hauswirtschaftskraft im Bereich der Essensversorgung.

Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen der Kernzeitbetreuung belaufen sich 2022 auf insgesamt 20.200 €. Die Einrichtungsgegenstände sowie die Verbrauchs- und Spielmaterialien der Kernzeitbetreuung werden hierbei mit 3.200 € beziffert. Die Essensversorgung durch die Klinikum Mittelbaden Catering GmbH wird sich auf 17.000 € belaufen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen im Jahr 2022 in Höhe von 6.160 € resultieren zum Großteil (6.071 €) aus der Neuanschaffung der Küche im 1. Obergeschoss des Neubaus der Grundschule Iffezheim. Die weiteren Abschreibungen in Höhe von 89 € resultieren aus Einrichtungsgegenständen der Kernzeitbetreuung oberhalb der Wertgrenze in Höhe von 800 € (netto.)

Von den bereits genannten Gesamtkosten für die Betreuung in Höhe von 140.358 € sind zur Ermittlung der zu verteilenden Kosten für die Betreuung noch Zuweisungen des Landes in Höhe von 27.200 € abzuziehen. Hiernach ergeben sich zu verteilende

Kosten in Höhe von 113.158 € als Grundlage für die Ermittlung der Gebührenobergrenze.

Bei der Essensversorgung sind die genannten Kosten in Höhe von 44.188 € als Grundlage für die Ermittlung der Gebührenobergrenze heranzuziehen, da hier außer den Gebühren keine weiteren Erträge zu erwarten sind.

4. Ermittlung der Gebührenobergrenzen

4.1 Grundlage

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg - KAG BW) darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

4.2 Berechnung

Da die gebührenfähigen Kosten aufgrund des unterschiedlichen Betreuungsumfangs nicht gleichermaßen auf die beiden Betreuungsformen verteilt werden können, sind diese folglich über Gewichtungen auf die einzelnen Leistungen zu verteilen.

4.2.1 Betreuungsgebühren

Ausgehend von der Betreuungsform „Vormittagsbetreuung“ als Standardangebot ergeben sich hiernach folgende Äquivalenzziffern:

Betreuungsform	Äquivalenzziffern
Vormittagsbetreuung	1,00
Nachmittagsbetreuung	0,86

Da im Übrigen in den beiden Betreuungsformen unterschiedlich viele Betreuungsplätze zur Verfügung stehen und sich auch die zu betreuenden Tage deutlich unterscheiden, wurden auf Grundlage der ermittelten Äquivalenzziffern entsprechende Bemessungseinheiten gebildet. Diese gestalten sich wie folgt:

Betreuungsform	Bemessungseinheiten
Vormittagsbetreuung	10.505,00
Nachmittagsbetreuung	4.575,20

Unter Berücksichtigung der zu verteilenden Kosten für die Betreuung ergeben sich unter Beachtung der Bemessungseinheiten folgende Kosten pro Bemessungseinheit:

$$\text{Kosten pro Bemessungseinheit} = \frac{\text{Gesamtaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}} = \frac{113.158,21 \text{ €}}{15.080,20} = 7,5 \text{ €/BE}$$

Nach entsprechender Einberechnung der Äquivalenzziffern für die Betreuungsformen und unter Einbeziehung der tatsächlichen Betreuungstage ergeben sich für die beiden Betreuungsformen folgende Gebührenobergrenzen bei einer Gebührenerhebung für 11 Monate:

Betreuungsform	Gebührenobergrenze pro Monat
	€
Vormittagsbetreuung	130,23
Nachmittagsbetreuung	89,13

4.2.2 Mittagessen

Bei der Essensversorgung können die zu verteilenden Kosten direkt auf die geplanten Essen pro Jahr umgelegt werden, sodass sich folgender Gebührensatz pro Tag ergibt:

$$\text{Kosten pro Bemessungseinheit} = \frac{\text{Gesamtaufwand}}{\text{Anzahl Essen/Jahr}} = \frac{44.187,74 \text{ €}}{3.438} = 12,85 \text{ €/Tag}$$

Unter Einbeziehung der tatsächlichen Betreuungstage ergibt sich für die Mittagsverpflegung bei einer 5-tägigen Verpflegungswoche folgende Gebührenobergrenze bei einer Gebührenerhebung für 11 Monate:

Angebot	Gebührenobergrenze pro Monat
	€
Mittagessen	223,12

5. Festsetzung des Gebührensatzes

Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Das Erreichen eines bestimmten Grades der Kostendeckung ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, sondern liegt im Rahmen der Grundsätze der Einnahmenbeschaffung nach § 78 Gemeindeordnung im kommunalpolitischen Ermessen des Gemeinderats. Die Gemeinde hat aber die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, von denjenigen zu erheben, die eine konkrete Leistung (Produkt) der Gemeinde in Anspruch nehmen. Diese Leistungsentgelte dienen dem wirtschaftlichen Ausgleich des Vorteils, den der Leistungsempfänger erhält. Ziel muss es sein, einen gerechten Interessenausgleich zu finden zwischen demjenigen, der die konkrete Leistung einer öffentlichen Einrichtung in Anspruch nimmt, und der Allgemeinheit, die die nicht gedeckten Kosten einer öffentlichen Einrichtung letztlich über Steuern tragen muss.

5.1 Betreuungsgebühren

Die Verwaltung hat den Beschluss des Gemeinderats aus der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2005 zur Berücksichtigung der Sozialstaffelung entsprechend in den Gebührenvorschlag eingearbeitet. Hiernach ermäßigt sich die Gebühr für die Betreuung in der Kernzeitbetreuung um 50 %, wenn zwei Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, gleichzeitig die Kernzeitbetreuung nutzen oder wenn ein weiteres Kind, das nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner lebt, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Iffezheim besucht und die Gebührenschuldner hierfür Elternbeiträge entrichten.

Haben drei oder mehr Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, einen Betreuungsplatz in der Kernzeitbetreuung inne, ist das

dritte und jedes weitere Kind von den Gebühren befreit. Dies gilt ebenfalls, wenn für ein drittes oder weiteres Kind, welches nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner lebt, in Iffezheim eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht und für welches die Gebührenschuldner hierfür Elternbeiträge bezahlen.

Auf dieser Grundlage ergibt sich somit zum 01.01.2022 die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung für die unterschiedlichen Betreuungsformen der Kernzeitbetreuung.

Betreuungsform	Gebührensatz 1. Kind	Gebührensatz 2. Kind	Gebührensatz 3. Kind/weitere Kinder
Vormittagsbetreuung			
5 Tage	100,00	50,00	0,00
4 Tage	80,00	40,00	0,00
3 Tage	60,00	30,00	0,00
2 Tage	40,00	20,00	0,00
1 Tag	20,00	10,00	0,00
Nachmittagsbetreuung			
4 Tage	68,00	34,00	0,00
3 Tage	51,00	25,50	0,00
2 Tage	34,00	17,00	0,00
1 Tag	17,00	8,50	0,00

5.2 Mittagessen

Beim Mittagessen würde sich – ausgehend von der Annahme, dass zukünftig eine Kostendeckung bei der Essensversorgung in Höhe von mindestens 50 % angestrebt wird - ab dem 01.01.2022 die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung ergeben.

Angebot	Gebührensatz
Mittagessen	
5 Tage	110,00
4 Tage	88,00
3 Tage	66,00
2 Tage	44,00
1 Tag	22,00

Berechnung der Gebühren für die Kernzeitbetreuung

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

Äquivalenzziffernermittlung	Vormittags		Nachmittags	
	von	bis	von	bis
Betreuungsfenster	07:30 11:15	08:45 13:30	13:30	16:30
Summe Betreuungszeit	3,5		3,0	
Äquivalenzziffer	1,00		0,86	

Ermittlung Bemessungseinheiten	Plätze	Anzahl Schultage	Äquivalenzziffer	BE
Vormittagsbetreuung	55	191	1,00	10.505,00
Nachmittagsbetreuung	35	152	0,86	4.575,20
Summe Bemessungseinheiten				15.080,20

Verteilung der einzubeziehenden Kosten auf Bemessungseinheiten

Kosten (lt. Anlage 1)	140.358,21
abzgl. Erlöse (lt. Anlage 1)	27.200,00
zu verteilende Kosten	113.158,21

$$\frac{\text{Summe zu verteilende Kosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{113.158,21}{15.080,20} = 7,5/\text{BE}$$

Ermittlung der Betreuungsgebühr

	Betreuungstage	Äquivalenzziffer	Kosten/BE	Gebühr/Tag
Vormittagsbetreuung	1	1,00	7,50	7,5
Nachmittagsbetreuung	1	0,86	7,50	6,45

	Betreuungstage	Kosten/Tag	Kosten/Jahr	Gebühr/Monat
Vormittagsbetreuung	191	7,50	1432,50	130,23
Nachmittagsbetreuung	152	6,45	980,40	89,13

Aufwendungen 2022

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Kosten 2022
	Personalaufwendungen	130.240	114.840
	Summe Personalaufwand	130.240	114.840
42220000	Erwerb v. geringwertigen Vermögensgeg.	1.000	1.000
42610200	Aus- und Fortbildungen	200	200
42610300	Sonst. Besondere Aufw. für Beschäftigte	500	500
42710000	Besondere Verw.- und Betriebsaufw.	1.000	1.000
42710100	Aufwendungen für EDV	500	500
42910000	Aufwendungen f.so.Sach-u. Dienstlsg.	17.000	0
	Summe Aufw. für Sach- und Dienstl.	20.200	3.200
	Abschreibungen	6.160	89
	Summe Abschreibungen	6.160	89
44310000	Geschäftsaufwendungen	150	150
	Summe sonst. ordentl. Aufwendungen	150	150
48110100	Verwaltungskostenbeitrag	2.680	2.412
48110500	Gebäudekosten	19.581	14.686
48110600	Produktbereich 11	5.535	4.982
	Summe Aufw. für interne Leistungen	27.796	22.079
	Kosten	184.546	140.358

Erträge 2022

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Erlöse 2022
31410000	Zuweis. Lfd. Zwecke Land	27.200	27.200
	Summe Umsatzerlöse	27.200	27.200
33210000	Benutzungsgebühren*	52.000	0
	Summe sonstige betriebliche Erträge	52.000	0
	Erlöse	79.200	27.200

* in Kalkulation zu ermitteln

Berechnung der Gebühr für das Mittagessen

Ermittlung der Anzahl der Mittagessen

	2018	2019	2020	Prognose 2022
Montag	16	14	20	20
Dienstag	15	15	21	20
Mittwoch	16	16	20	20
Donnerstag	15	16	23	20
Freitag	10	5	12	10
Mittelwert	14,4	13,2	19,2	18
Anzahl Schultage				191
Anzahl Essen/Jahr				3.438

Verteilung der einzubeziehenden Kosten auf Essen

Kosten (lt. Anlage 1)	44.187,74
abzgl. Erlöse (lt. Anlage 1)	0,00
zu verteilende Kosten	44.187,74

$$\frac{\text{Summe einzubeziehende Kosten}}{\text{Anzahl der Essen pro Jahr}} = \frac{44.187,74}{3.438,00} = 12,85$$

Ermittlung der Essensgebühr

Essenstage	Kosten/Tag	Gebühr/Tag
1	12,85	12,85

Essenstage	Kosten/Tag	Kosten/Jahr	Gebühr/Monat
191	12,85	2.454,35	223,12

Aufwendungen 2022

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Kosten 2022
	Personalaufwendungen	130.240	15.400
	Summe Personalaufwand	130.240	15.400
42220000	Erwerb v. geringwertigen Vermögensgeg.	1.000	0
42610200	Aus- und Fortbildungen	200	0
42610300	Sonst. besondere Aufw. für Beschäftigte	500	0
42710000	Besondere Verw.- und Betriebsaufw.	1.000	0
42710100	Aufwendungen für EDV	500	0
42910000	Aufwendungen f. so. Sach-u. Dienstlsg.	17.000	17.000
	Summe Aufw. für Sach- und Dienstl.	20.200	17.000
	Abschreibungen	6.160	6.071
	Summe Abschreibungen	6.160	6.071
44310000	Geschäftsaufwendungen	100	0
	Summe sonst. ordentl. Aufwendungen	100	0
48110100	Verwaltungskostenbeitrag	2.680	268
48110500	Gebäudekosten	19.581	4.895
48110600	Produktbereich 11	5.535	554
	Summe Aufw. für interne Leistungen	27.796	5.717
	Kosten	184.496	44.188

Erträge 2022

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Erlöse 2022
31410000	Zuweis. Lfd. Zwecke Land	27.200	0
	Summe Umsatzerlöse	27.200	0
33210000	Benutzungsgebühren*	52.000	0
	Summe sonstige betriebliche Erträge	52.000	0
	Erlöse	79.200	0

* in Kalkulation zu ermitteln